

Datum	26.11.08
Nr. ¹⁾ :	RA-25812008

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in kommunalen Unternehmen und Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung

Bezug nehmend auf das Schreiben der Landesdirektion Chemnitz vom 9.10.2008 möchte ich hier in Ausübung meines Fragerechts als Stadträtin nach Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in kommunalen Unternehmen und Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung fragen. Liegen momentan bei kommunalen Unternehmen und Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wie besondere Finanzierungsnotwendigkeiten, unvorhergesehene Investitionserfordernisse, größere Geschäftsrisiken, weitere Beteiligungen, betriebsinterne Vorkommnisse besonderer Art und für die Gemeinde haushaltsrelevante Vorgänge vor?

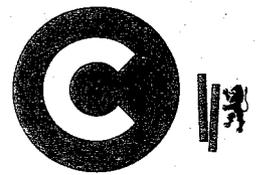


Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 2

Kämmerei, Kasse, Steuern, Liegenschaften,
Offene Vermögensfragen



Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz • Dezernat 2 • 09106 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Geschäftsführerin
Frau Annekathrin Giegengack

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Datum 12.12.2008
Unser(e) Zeichen/Az Ke/Jä
Durchwahl 488 2020
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Ihre Anfrage vom 26.11.2008/Nr. RA-258/2008 zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in kommunalen Unternehmen und Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre o. a. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Die von Ihnen unter Bezug auf das Schreiben der Landesdirektion vom 09.10.2008 angefragten Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und kommunalen Unternehmen sind hinsichtlich der in Ihrer Anfrage benannten Schwerpunkte (z. B. Finanzierungsnotwendigkeiten unvorhergesehener Investitionserfordernisse etc.) ausweislich des im Schreiben der Landesdirektion zitierten Leitfadens des SMI zu „Qualifikation Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen“ als Berichtspflichten der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder ausformuliert.

Unabhängig davon gilt bekanntlich die entsprechende Auskunftspflicht für das Fragerecht von Stadträten gegenüber den (Verwaltungs-) Vertretern in den Gesellschafterversammlungen in den kommunalen Unternehmen.

Während beim Fragerecht zu konkreten Angelegenheiten kommunaler Unternehmen die Stadtverwaltung in der Regel bemüht ist, die Frage unter Beachtung der ggf. schützenswerten Interessen der Unternehmen zu beantworten, korrespondiert die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Stadtrat mit den entsprechenden durch die Novellierung der SächsGemO im Jahr 1993 wesentlich erweiterten Befugnissen des Stadtrates bei Angelegenheiten kommunaler Unternehmen. Diese sind in § 96 SächsGemO geregelt und lassen sich (stark vereinfacht) auf die beiden Themenkomplexe „Neuerrichtung“ bzw. „wesentliche Änderung“ bestehender (unmittelbarer bzw. mittelbarer) kommunaler Unternehmen zusammenfassen.

Hierzu wurden allein im Jahr 2008 dem Stadtrat zahlreiche Vorlagen zu den entsprechenden Anlässen städtischer Unternehmen zur Entscheidung vorgelegt.

Beispielsweise wurde die in Ihrem Schreiben an die Landesdirektion erwähnte Problematik Städtische Theater Chemnitz gGmbH dem Stadtrat durch eine erste Beschlussvorlage zur Sitzung am 15.10.2008 (überplanmäßige Mittelbereitstellung) zur Entscheidung vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurde eine weitere Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 17.12.2008 ausgereicht.

Darüber hinaus wurden dem Stadtrat im Jahr 2008 folgende Themen zur Beschlussfassung im Sinne von § 96 SächsGemO vorgelegt:

- Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH – CWE (B-54/2008)
- Gewährung einer kommunalen Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadthalle Chemnitz Kultur- und Kongreßzentrum GmbH (B-69/2008)
- Geschäftsführerangelegenheiten der wohnen in chemnitz GmbH (B-143/2008)
- Wesentliche Änderung der mittelbaren Beteiligung der Stadt Chemnitz „Sozialbetrieb Mittleres Erzgebirge gGmbH“ - Tochtergesellschaft der Klinikum Chemnitz gGmbH (B-250/2008)
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH (B-213/2008)
- Verlängerung des der Versorgungs- und Verkehrs Holding GmbH Chemnitz (VVHC) gewährten Gesellschafterdarlehens (B-235/2008)
- Verlängerung der Betrauungsvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz, der VVHC und der CVAG (B326/2008)
- Konzeption zur Betreuung des „Schloss Rabenstein“ im Rahmen eines Integrationsprojektes durch die Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH (FBZ) einschließlich Ergänzung des Aufgabenbereiches und Änderung des Gesellschaftsvertrages des FBZ (B-308/2008)

Eine weitergehende und vertiefte Information aller Stadträte, welche nicht mit konkreten Beschlusszuständigkeiten des Stadtrates korrespondiert, ist weder zwingend gesetzlich gefordert noch würde diese der bislang praktizierten Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Überwachungsorgan Aufsichtsrat und dem in wesentlichen Entscheidungen letzten Entscheidungsorgan Gesellschafterversammlung (auf Basis Stadtratsbeschluss) entsprechen.

Im Übrigen erfolgen selbstverständlich im Hinblick auf haushaltsrelevante Auswirkungen auch zusätzlich zu den o. g. Beschlussvorlagen zu Neuerrichtungen/wesentliche Änderungen von Unternehmen entsprechende Informationen an die Gremien des Stadtrates, beispielsweise in Bezug auf Risiken aus Unternehmen für die Haushaltsplanung 2009 im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 11.12.2008.

Mit freundlichen Grüßen



Nonnen
Bürgermeister